



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 4

erschienen am 23. Februar 2012

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
1. Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 7. März 2012	58
2. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schleswig-Flensburg	59
3. Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft	60
4. Haushaltssatzung des Schulverbandes Fahrdorf-Borgwedel	61
5. Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund	63
6. Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland	64

Nichtamtlicher Teil:

--

1.

TAGESORDNUNG
für die Sitzung des Kreistages am Mittwoch, dem 7. März 2012,
15:00 Uhr, im Kreishaus in Schleswig, Bürgersaal

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 21. Dezember 2011
4. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag
5. Verwaltungsbericht des Landrats
6. Berichte aus Ausschüssen
7. Endgültige Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshof
8. Umbesetzung von Ausschüssen
 - a) Umbesetzung eines beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss
 - b) Umbesetzung eines bürgerlichen Mitglieds im
Regionalentwicklungsausschuss
9. Service-Betrieb des Kreises Schleswig-Flensburg
hier: Bestellung der Werkleitung
10. Konzept zur Vermeidung von Heimerziehung
11. Resolution zur Gentechnik in der Landwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg
12. Grundsatzbeschluss über die Absicht zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen
Vertrages als Voraussetzung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nach dem
Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz
13. Unterstützung für den Theaterstandort Schleswig
- gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD-, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE-
Kreistagsfraktion
14. Antrag zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Untersuchung der
Rückstände in Biogasanlagen
- Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE
15. Resolution wegen der Bundeswehrbediensteten im Rahmen des Bundeswehrreform
- Antrag der SSW-Kreistagsfraktion
16. Resolution zur Bereitstellung von Fördermitteln aus FAG-Mitteln für den Neubau
eines Multifunktionsgebäudes in Schleswig
- Antrag der SSW-Kreistagsfraktion

Nichtöffentlicher Teil

17. Vertragsangelegenheiten
 - a) Hamburg Netz GmbH
 - b) Beteiligung der ASF an der ABE

2.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Hauptausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat in seiner Sitzung am 16.02.2012 die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl im Mai 2013 gewählt.

Als Mitglieder wurden durch den Hauptausschuss gewählt:

Beisitzerinnen und Beisitzer:

Carl Andresen, *CDU*,
Mozartstraße 1, 24837 Schleswig

Holger Astrup, *SPD*,
Stapelholmer Weg 6, 24803 Erfde

Hans-Werner Berlau, *CDU*,
Kiusballig 6a, 24893 Taarstedt

Rita Gräwe, *FDP*,
Amselweg 7, 24986 Satrup

Rainer Hopf, *DIE LINKE*,
Stettiner Str. 7, 24837 Schleswig

Peter Jensen-Nissen, *CDU*,
Neukrug 2, 24850 Schuby

Gudrun Petersen, *SSW*,
Stettiner Str. 4, 24837 Schleswig

Dr. Barbara Schwaner-Heitmann, *GRÜNE*,
Ellunder Str. 13, 24983 Handewitt

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Frauke Mielke, *CDU*,
Regenpfeiferweg 18, 24837 Schleswig

Christian Conrad, *SPD*,
Moltkestr. 33, 24837 Schleswig

Elenore Gaudich, *CDU*,
Neue Reeperbahn 10, 24837 Schleswig

Birgit Krause, *FDP*,
Ochsenweg 37, 24848 Kropp

Gerd Minnerop, *DIE LINKE*,
Magnussenstr. 26, 24837 Schleswig

Jörg-Peter Behrens, *CDU*,
Karpfenteich 15a, 24837 Schleswig

Tove Hinriksen, *SSW*,
Danziger Str. 18, 24837 Schleswig

Stefan Carstensen, *GRÜNE*,
Moosbeerenweg 2, 24955 Harrislee

Dem Kreiswahlausschuss gehört gem. § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) weiterhin Herr Landrat Bogislav-Tessen von Gerlach, der als Vorsitzender des Kreiswahlausschusses bzw. als Kreiswahlleiter fungiert, an. Herr Kreiswahlleiter von Gerlach hat zudem gem. § 12 Abs. 1 GKWG Herrn Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Helmut Birkner zum stellvertretenden Kreiswahlleiter berufen.

Schleswig, den 17.02.2012

Der Kreiswahlleiter
des Kreises
Schleswig-Flensburg

Gez. von Gerlach

von Gerlach
Kreiswahlleiter

3. SCHULVERBAND SIEVERSTEDT-HAVETOFT DER SCHULVERBANDSVORSTEHER

24963 Tarp, 16. Februar 2012

An die
Mitglieder

des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft

EINLADUNG

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft ein.

Zeit: **Dienstag, 6. März 2012 , 20.00 Uhr**

Ort: **Schule Sieverstedt, Mensa**

Tagesordnung: **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bekanntgabe der Niederschriften vom 28.03.2011
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
5. Berichte
 - a) des Schulverbandsvorsteher
 - b) der Schulleiterin
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

gez.
Peter Hermann Petersen
Schulverbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fehrdorf-Borgwedel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 73 ff. des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 12. Jan. 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	342.900,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	323.000,00 €
einem Jahresüberschuss auf	19.900,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	€

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	341.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	302.400,00 €

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	31.900,00 €
--	-------------

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 4 Stellen. |

§ 3

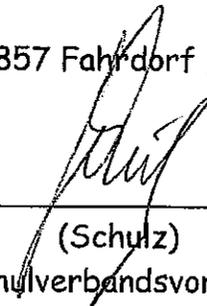
Die Umlagebeträge werden wie folgt festgesetzt (§ 13 Schulverbandssatzung):

Gemeinde Borgwedel	53.500,00 EURO
Gemeinde Fahrdorf	214.200,00 EURO

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

24857 Fahrdorf, d. 2. Jan. 2012



(Schulz)
Schulverbandsvorsteher



5. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 08.03.2012 – 19.30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund
- Sitzungssaal -**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Niederschrift vom 01.11.2011
3. Änderungsanträge
4. Berichte
 - **Einwohnerfragestunde** -
5. Sachstandsbericht zur Schülerbeförderung zu den dän. Schulen
6. Beratung und Beschlussfassung zur Weiterführung der Außenstelle Stadum
7. Beratung und Beschlussfassung über größere Investitionsmaßnahmen:
 - 7.1 Mensaerweiterung (Kühlraum, Tresen)
 - 7.2 Neuer Sporthallenboden (einschl. Heizung?)
 - 7.3 Abtrennung Schulaula
 - 7.4 Stromeregieeinsparmaßnahmen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2012
9. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010
10. Verschiedenes
 - Unter Ausschluss der Öffentlichkeit***
11. Personalangelegenheiten
12. Vertragsangelegenheiten

Schafflund, den 16.02.2012

gez. Karin Carstensen
Schulverbandsvorsteherin

6.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Januar 2012 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes **Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland** erlassen:

Präambel

Die Stadt Schleswig und die Vertragsgemeinden streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und Verkauf von Gewerbeflächen an. Ziel ist es, die Wirtschaftskraft im südlichen Kreisgebiet durch die Bereitstellung von überregional ausgerichteten Gewerbeflächen zu stärken. Hierbei sind die regionalplanerischen Zielsetzungen der Landesplanung zu beachten. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Bestimmungen angestrebt.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die **Stadt Schleswig und die Gemeinden Borgwedel, Busdorf, Dannewerk, Ellingstedt, Fahrdorf, Geltorf, Hollingstedt, Hüsby, Idstedt, Jübek, Kropp, Lottorf, Lürschau, Neuberend, Nübel, Schaalby, Schuby, Selk, Silberstedt, Taarstedt, Tolk, Treia** bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „**Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland**“.

Er hat seinen Sitz in **Schleswig**.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "**Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland**".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiete der Gewerbeansiedlung in dem interkommunalen Gewerbegebiet Schleswig-Umland im Verbandsbereich zu fördern.

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den Inhalten und Vorgaben der Projektbeschreibung zu dem zu beantragenden Zielabweichungsverfahren.
- b) Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen.
- c) Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- d) Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten.

- e) Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen wie für den Gewerbegrundstücksverkauf.
- f) Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 4

Interessenausgleich

- (1) Alle Kosten und Erträge, die aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, werden gemeinsam getragen bzw. Erlöst.
- (2) Sämtliche entstehenden Kosten (z.B. für Erwerb, die Erschließung und Unterhaltung, sowie aus der Abwicklung des Verkaufs des gemeinsamen Gewerbegebietes) werden von den Vertragspartnern entsprechend dem Verteilungsschlüssel getragen, der in der Verbandsatzung niedergelegt ist. Sämtliche Einnahmen (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer B, Verkaufserlöse und Fördermittel) werden den Vertragspartnern ebenfalls gemäß dem Verteilungsschlüssel gutgebracht.
- (3) Der Verteilungsschlüssel wird als Quotenschlüssel gemäß der als **Anlage 1** dieser Verbandsatzung beigefügten Aufstellung festgelegt.
- (4) Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird zwischen den Vertragspartnern und der Standortgemeinde eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen.

§ 5

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern, der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich entsprechend dem in der Anlage 1 festgelegten Stimmrechtsanteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen gewählt.

Daneben wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine oder einen (eine erste oder einen ersten und eine zweite oder einen zweiten) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für den Zweckverband verbunden sind.
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Finanzplanung

(2) Der Ausschuss tagt **nicht öffentlich**.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9,13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Schleswig, wahrgenommen. Hierfür wird der Zweckverband einen Verwaltungskostenanteil an die Stadt Schleswig in Höhe der aufgewendeten Personal- und Sachkosten zahlen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Quotenschlüssel gemäß der **Anlage 1** (§ 4 der Satzung) aufzubringen. Die Umlage wird in Quartalsabschlägen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 eines jeden Jahres erhoben. Mit der ersten Quartalszahlung erfolgt der Ausgleich des Ergebnisses des Vorjahres.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechts-

verbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; **Vermögensvor- und -nachteile sind unter Einbezug der in Abs. 3 erwähnten quotalen Haftung für die Fördermittel während der Bindungsfrist** durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben. **Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist insbesondere die Sicherstellung der quotalen Haftung für die Fördergelder während der Bindungsfrist.**

§ 20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Schleswig-Flensburg bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 24. Januar 2012 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Februar 2012 (Az. IV 313 – 160.141.9 (59)) erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 20. Februar 2012

gez. Helmut Ketelsen

.....

Helmut Ketelsen

Verbandsvorsteher

Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“

Finanzielle Beteiligung

Gemeinde/Stadt	Quote*	Stimmanteil
Borgwedel	0,98%	1,0%
Busdorf	1,60%	1,7%
Dannewerk	1,56%	1,6%
Ellingstedt	1,64%	1,7%
Fahrdorf	2,25%	2,3%
Geltorf	0,68%	0,7%
Hollingstedt	1,54%	1,6%
Hüsby	1,00%	1,0%
Idstedt	1,22%	1,3%
Jübek	2,48%	2,5%
Kropp	5,87%	6,0%
Lottorf	0,43%	0,5%
Lürschau	1,60%	1,6%
Neuberend	0,98%	1,0%
Nübel	1,84%	1,9%
Schaalby	2,38%	2,4%
Schleswig	51,28%	50,0%
Schuby	11,70%	11,9%
Selk	1,07%	1,1%
Silberstedt	3,38%	3,5%
Taarstedt	1,23%	1,3%
Tolk	1,21%	1,3%
Treia	2,08%	2,1%
	100,00%	100,0%

* Die Beteiligungsquote wurde unter Berücksichtigung nachfolgender Faktoren gebildet:
Einwohnerzahl | Finanzkraft | Gemeindefläche | Nähe zum Gebiet

G e n e h m i g u n g

Die in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland" am 24. Januar 2012 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland" wird nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Kiel, den 15. Februar 2012

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein



Wick
Cornelia Wick

-IV 313 – 160.141.9 (59)